

**Satzung  
der Gemeinde Grünwald  
zur Gewährung eines  
Kommunalen Erziehungsgeldes**

**vom 26.10.2010, in Kraft getreten am 01.07.2010  
(GrüABl. Nr. 44 vom 04.11.2010)**

Die Gemeinde Grünwald erlässt auf Grundlage des Art. 23 Satz 1 (Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S 796) folgende Satzung

**Präambel**

In Ergänzung zum Bundeselterngeld und zum Landeserziehungsgeld hat die Gemeinde Grünwald als familienfreundliche Kommune zur Förderung der Erziehung von Kindern die Einführung eines Kommunalen Erziehungsgeldes beschlossen. Die Familienfreundlichkeit hat bei der Gemeinde Grünwald einen besonders hohen Stellenwert, weil diese neben dem Angebot an Arbeitsplätzen immer mehr den Status eines weiteren wichtigen Standortvorteils erreicht hat.

Das Kommunale Erziehungsgeld wird nach den Maßgaben dieser Gemeindegatsung ausbezahlt und stellt eine freiwillige, einkommensunabhängige Familienleistung dar. Es steht in einem engen Zusammenhang mit der der Gemeinde obliegenden Pflichtaufgabe der Kinderbetreuung.

Die Gemeindegatsung kann jederzeit, insbesondere bei einer Änderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Grünwald, durch Gemeinderatsbeschluss aufgehoben werden. Dies gilt vor allem dann, wenn die Gemeinde Grünwald in Gefahr gerät ihre Pflichtaufgaben zu vernachlässigen.

**§ 1 Kommunales Erziehungsgeld**

- (1) Die Gemeinde Grünwald gewährt nach den Maßgaben dieser Satzung bezugsberechtigten Eltern und anderen Bezugsberechtigten gem. § 2 auf Antrag für jedes Kind zur Förderung seiner Erziehung ein Kommunales Erziehungsgeld in Höhe von monatlich € 100,00, im längsten Falle vom Monat der Geburt des Kindes bis einschließlich des Monats seiner Einschulung, jedoch begrenzt bis zum Ablauf seines 8. Lebensjahres. Die Bezugsberechtigung für das Kommunale Erziehungsgeld entsteht erstmalig ab dem Monat der Antragstellung.
- (2) Durch das Kommunale Erziehungsgeld sollen die Eltern oder die anderen Bezugsberechtigten bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Erziehungsaufgaben unterstützt werden. Das Kommunale Erziehungsgeld ist deshalb unmittelbar dazu bestimmt, die Erziehung des Kindes zu fördern. Unter Erziehung ist dabei die planmäßige Tätigkeit zur körperlichen, geistigen und charakterlichen Formung junger Menschen zu verstehen. Sie erfasst alle Bestrebungen, Vorgänge und Tätigkeiten, die den Entwicklungsvorgang positiv beeinflussen.

- (3) Das Kommunale Erziehungsgeld ist nicht zur Deckung der allgemeinen Lebenshaltungskosten der Familie des Kindes bestimmt.

**§ 2 Bezugsberechtigung**

Grundsätzlich bezugsberechtigt sind gemeinschaftlich personensorgeberechtigte Eltern, ein Elternteil, der alleine die Personensorge ausführt, andere Personensorgeberechtigte i. S. v. §§ 1626 ff BGB (Pfleger, Pflegeperson) oder eine Person, die ohne personensorgeberechtigt zu sein, ein Kind nachweislich dauerhaft in ihrem Haushalt aufgenommen hat.

Weitere Voraussetzungen sind, dass

- bezugsberechtigte Personen gemäß Satz 1 seit mindestens zwei Monaten vor Antragstellung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Grünwald gemeldet sind und
- gemeinsam mit dem Kind, für das das Kommunale Erziehungsgeld gezahlt wird, dort während der Dauer des Leistungsbezugs sowohl ihren Hauptwohnsitz als auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Zieht der Bezugsberechtigte mit seinem Kind bis einschließlich den 15. ten eines Monats nach Grünwald, so wird der Monat der Anmeldung bei der Zweimonatsfrist anerkannt. Ist die Anmeldung jedoch nach dem 15. eines Monats, so beginnt die Frist der zwei Monate erst mit Beginn des darauffolgenden Monats.

Bei Wegzug gilt: Zieht der Bezugsberechtigte mit seinem Kind bis zum 15. ten eines Monats aus Grünwald weg, so hat er für diesen Monat keinen Anspruch mehr auf Gewährung des Kommunalen Erziehungsgeldes. Ist der Wegzug nach dem 15. ten eines Monats, so erhält er für den Monat des Wegzugs noch die Leistungen des Kommunalen Erziehungsgeldes für diesen Monat.

**§ 3 Verfahrensablauf**

- (1) Von den Bezugsberechtigten gem. § 2 ist bei der Gemeinde Grünwald ein schriftlicher Antrag mittels eines vorgefertigten Formulars zu stellen. Es kann nur ein Antrag pro Kind gestellt werden.
- (2) Das Antragsformular steht auf der Internetseite der Gemeinde Grünwald ([www.gemeinde-gruenwald.de](http://www.gemeinde-gruenwald.de)) zum Download zur Verfügung. Ebenso kann das Formular bei der Gemeinde Grünwald abgeholt oder telefonisch sowie schriftlich angefordert werden.
- (3) Die Rückgabe des bearbeiteten Antrags an die Gemeinde Grünwald kann persönlich oder auf dem Postweg erfolgen.
- (4) Nach Prüfung des Antrags teilt die Gemeinde Grünwald dem Antragsteller das Ergebnis durch Bescheid mit.
- (5) Die Auszahlung des Kommunalen Erziehungsgeldes erfolgt durch Überweisung, jeweils rückwirkend zum ersten Werktag des folgenden Kalendermonats, auf das im Antrag angegebene Konto der Bezugsberechtigten. Eine Auszahlung von Bargeld kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

**§ 4 Mitwirkungspflichten, Versagung der Zahlung, Rückerstattung**

- (1) Die Antragsteller sind verpflichtet gegenüber der Gemeinde Grünwald alle Tatsachen anzugeben, die für einen Leistungsbezug erforderlich sind.

Hierzu zählen u. a. die unmittelbare Mitteilung eines Wohnortwechsels – auch innerhalb Grünwalds –, sowie die Mitteilung über die Einschulung ihres Kindes.

- (2) Treten Änderungen ein, die dazu führen, dass die in dieser Satzung genannten Voraussetzungen zum Bezug des Kommunalen Erziehungsgeldes nicht mehr gegeben sind, sind die Leistungsempfänger verpflichtet, diese der Gemeinde Grünwald unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sollte dies nicht geschehen, wird das Kommunale Erziehungsgeld ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Gemeinde Grünwald mit sofortiger Wirkung eingestellt und der zu unrecht überwiesene Betrag, auch für die betreffenden Vormonate, zurückgefordert und abgebucht.

- (3) Von den Leistungsempfängern sind der Gemeinde Grünwald auf Verlangen Nachweise über die Verwendung des Kommunalen Erziehungsgeldes vorzulegen.

- (4) Die Gemeinde Grünwald kann den Leistungsempfängern zur Vorlage der Nachweise gemäß Abs. 3 eine Frist setzen. Bei ergebnislosem Ablauf der Frist, ist die Gemeinde Grünwald berechtigt, die Zahlung des Kommunalen Erziehungsgeldes mit sofortiger Wirkung einzustellen.

- (5) Die Gemeinde Grünwald ist berechtigt, die Gewährung des Kommunalen Erziehungsgeldes durch Erlass eines Aufhebungsbescheids zu widerrufen, wenn feststeht, dass das Kommunale Erziehungsgeld von Leistungsempfängern zu anderen als erzieherischen Zwecken im Sinne des § 1 Abs. (2) verwendet wird oder bei Wegfall der Bezugsberechtigung.

- (6) Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind unverzüglich an die Gemeinde Grünwald zurück zu erstatten.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.